

Gemeinde Alt Sührkow

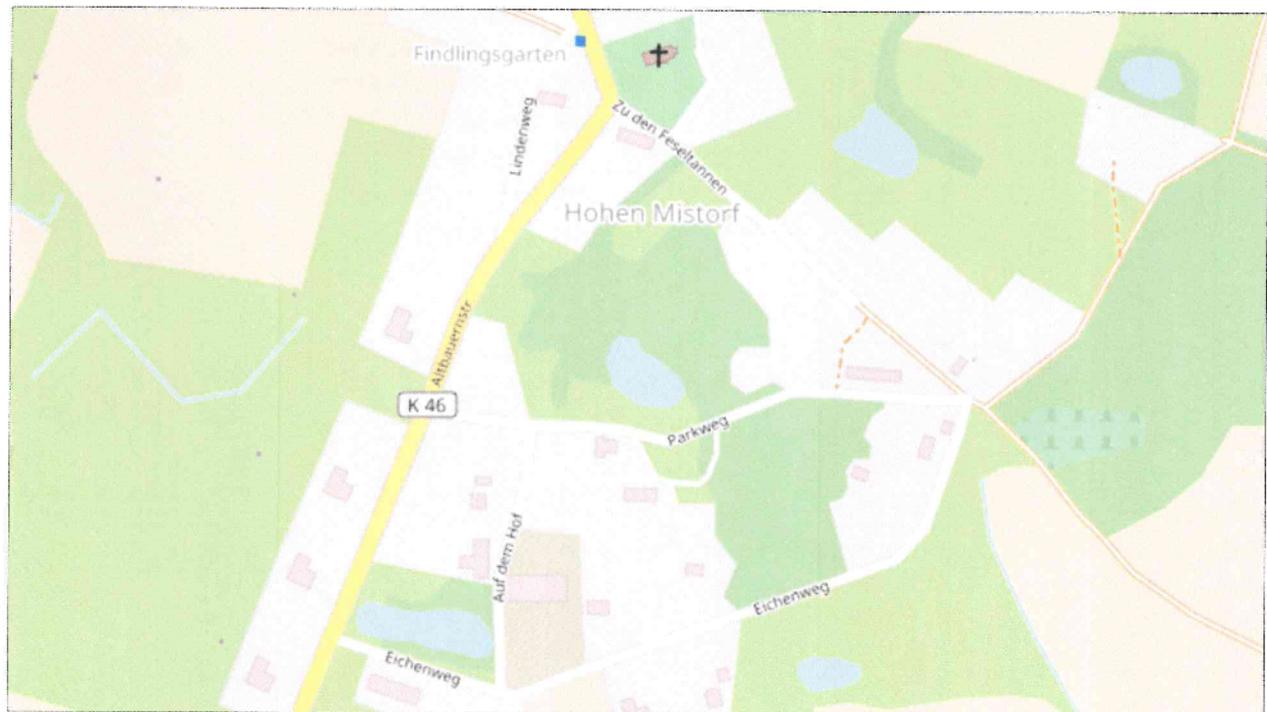
Landkreis Rostock

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohen Mistorf

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

1. Änderung

Begründung



Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf.....	3
2.	Übergeordnete Planungen und Empfehlungen	4
2.1	Landesplanerische Vorgaben	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
3.	Angaben zur baulichen Ortsstruktur	5
4.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
5.	Anlass und Ziel der Planung	6
6.	Inhalt der Änderung	6
7.	Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.....	7
8.	Vereinbarkeit mit dem Ziel zum Schutz des Außenbereichs	8
9.	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	8
10.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB.....	8
11.	Verhältnis der bauplanungsrechtlichen Satzung zum Naturschutzrecht.....	9
12.	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden / Erschließung.....	9
13.	Hinweise / weitere Fachbelange.....	9
14.	Kosten	10

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Satzungsverfahrens sind

- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Teil 1 Gemeindeordnung - vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777),
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1063),
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2017 (BGBl. I S. 3434),
- das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. S. 66), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 431, 436),
- das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juli 2011 (GVOBl. S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 431, 436).

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohen Mistorf erfolgt als textliche Änderung. Auf eine Planzeichnung wird verzichtet, weil lediglich die vorhandene textliche Festsetzung Nr. 1.0 geändert wird. Die von der Änderung nicht betroffenen Festsetzungen der Ursprungs-Satzung gelten unverändert weiter. In Zukunft sind im Falle planungsrechtlicher Prüfungen die Ursprungs-Satzung und die 1. Änderung zusammen heranzuziehen. Im Ergebnis handelt es sich um eine nicht selbständige Planänderung, deren Rechtskraft in Abhängigkeit zum Bestand der Ursprungs-Satzung steht.

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	16.11.2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	16.11.2017
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	22.11.2017
Öffentliche Auslegung	11.12.2017 - 12.01.2018
Satzungsbeschluss	19.06.2018

2. Übergeordnete Planungen und Empfehlungen

2.1 Landesplanerische Vorgaben

Bei den maßgebenden übergeordneten Planungsvorgaben handelt es sich um

- das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom Mai 2016 und
- das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V) vom 22. August 2011.

Nach dem LEP M-V 2016 zählt die Gemeinde Alt Sührkow zum Nahbereich des zentralen Ortes und Mittelzentrums Teterow. Das LEP stellt das Gemeindegebiet von Alt Sührkow als Vorbehaltsgebiet Tourismus und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar.

Gemäß des RREP MMR-LVO M-V 2011 liegt die Gemeinde Alt Sührkow in einem Tourismusentwicklungsraum im ländlichen Binnenland (Programmsätze 3.1.3 [1] und 3.1.3 [4]):

Programmsatz 3.1.3 [1]: "In den als Tourismusschwerpunkträumen und Tourismusentwicklungsräumen festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen."

Programmsatz 3.1.3 [4]: "In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die vorhandenen Potenziale nachfragegerecht ausgebaut werden. Weitere Beherbergungseinrichtungen sollen in Anbindung an Siedlungen und an vorhandene oder zu schaffende touristische Infrastrukturangebote entwickelt werden. Zur Erschließung der Landschaft soll der Ausbau des touristischen Wegenetzes beitragen."

Zudem ist die Gemeinde Alt Sührkow als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im RREP MMR-LVO M-V 2011 dargestellt. Unter Programmsatz 3.1.4 [1] wird dazu Folgendes aufgeführt:

"In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sollen die lokalen Standortverhältnisse und konkreten agrarstrukturellen Belange besonders berücksichtigt werden."

Siedlungsentwicklung:

Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung trifft das RREP MMR-LVO M-V 2011 u. a. folgende Aussagen:

„In den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3 % (bezogen auf den Stichtag 31.12.2009) ermöglicht.“ (Programmsatz 4.1 [2])

sowie

„Der Nutzung erschlossener Standortreserven sowie der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.“

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Ortsteil Hohen Mistorf existiert, wie für das gesamte Gemeindegebiet von Alt Sührkow, kein Flächennutzungsplan, aus dem sich die Grundzüge der gewollten Flächennutzung im Gemeindegebiet ergeben würden. Ein solcher ist aus Sicht der Ortsplanung auch nicht zwingend erforderlich, denn die im Wesentlichen aus örtlicher Nachfrage resultierende Entwicklung zeigt keinen Bedarf für einen generellen und gesamtörtlichen Planungsansatz auf. Ein Raumnutzungsprogramm, wie es ein Flächennutzungsplan als strategisches Entwicklungsinstrument darstellt, wäre zwar wünschenswert, ist jedoch zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht zwingend erforderlich.

3. Angaben zur baulichen Ortsstruktur

Der Ortsteil Hohen Mistorf ist ein ehemaliges kleines Gutsdorf und weist eine größtenteils unregelmäßige und über Generationen gewachsene Siedlungsstruktur auf. Hohen Mistorf ist der größte der fünf Alt Sührkower Ortsteile. Das Straßennetz ist unregelmäßig und orientiert sich an der zentralen Linie der K 46 / Altbauernstraße. Die Bebauung besteht aus ca. 30 Wohnhäusern, zumeist eingeschossige Einzelhäuser, mit zahlreichen Nebengebäuden und einer Kirche. Entlang der Straßen bestehen unterschiedlich große Parzellen und Gebäude.

4. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Ausgangspunkt der 1. Satzungsänderung ist die planungsrechtliche Situation im Ortsteil Hohen Mistorf. Für den Ortsteil besteht seit dem Jahr 2010 eine Innenbereichssatzung zur Klarstellung und Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB. Es gilt also § 34 BauGB als planungsrechtliche Zulässigkeitsvorschrift innerhalb der Satzungsabgrenzung. Nach rund 7 Jahren besteht nun Anpassungsbedarf dieser planungsrechtlichen Regelung.

5. Anlass und Ziel der Planung

Die vorhandene Satzung legt entlang der Straße 'Zu den Feseltannen' vier Ergänzungsbereiche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB fest. Die Ergänzungsbereiche tragen die Bezeichnungen 1, 2, 3 und 4. Innerhalb der Ergänzungsbereiche ist jeweils eine überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen hat sich im Laufe der vergangenen Jahre als nicht den tatsächlichen Baubedürfnissen entsprechend herausgestellt. Es bestehen dem Umfang und der Art nach zwar Bauwünsche, wie sie der Zielsetzung der Satzung entsprechen. Die überaus genaue Festsetzung der Lage der 18 x 14 m großen Baufenster entspricht jedoch nicht den örtlichen Bauwünschen. Vielmehr wollen Bauherren einen größeren Spielraum bei der Wahl des Standortes für ihre Neubauten, um auch die grundstücksbezogenen örtlichen Verhältnisse besser berücksichtigen zu können.

Die Satzung soll daher mit dem Ziel geändert werden, Bauherren eine freiere Wahl des Bauortes auf dem Grundstück zu ermöglichen. Erreicht wird dies, indem die Festsetzung Nr. 1.0 der am 11. Juli 2010 in Kraft getretenen Ursprungs-Satzung geändert wird.

6. Inhalt der Änderung

Folgende Regelungen entfallen:

- *Zur Erhaltung der lockeren Bebauungsstruktur sind auf den Ergänzungsflächen 1 bis 4 je 1 neues Baugrundstück zulässig.*
- *Die Hauptgebäude sind innerhalb der festgesetzten Baufelder (18 x 14 m) mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.*
- *Auf der Nordseite der Straße 'Zu den Feseltannen' ist ein Mindestabstand von 6 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einzuhalten.*

Die neue Festsetzung lautet:

Die in der Planzeichnung der Ursprungs-Satzung enthaltenen Baugrenzen und deren Erläuterung in der Planzeichenerklärung sind gegenstandslos.

Die bisher eingeschränkte Wahl des Standortes für Wohnhäuser wird damit nach den Maßgaben des § 34 Abs. 1 BauGB erweitert.

Begründung:

Die Streichung

- der Baufenster,
- des Mindestabstandes der Bebauung von 6 m zur Straße,
- der Begrenzung auf je eine Bauelegenheit pro Ergänzungsfläche,

entspricht dem örtlichen Entwicklungsbedarf. Die bisher geltenden Regelungen der Festsetzung 1.0 stellen eine gut gemeinte, aber tatsächliche Überregulierung dar. Es ergaben sich eher Entwicklungshemmnisse aus dieser Festsetzung. Zudem bestehen Zweifel an der Rechtssicherheit der Festsetzung, wonach nur „je 1 neues Baugrundstück je Ergänzungsfläche“ zulässig ist.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung erscheinen die einfachrechtlichen Regelungen des § 34 Abs. 1 BauGB mit dem Einfügungsgebot hinzukommender Vorhaben in die nähere Umgebung als ausreichend.

Darüber hinaus besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein ortsbaulicher Lenkungsbedarf. Ebenso werden die ordnungsrechtlichen Abstandsgebote der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) als ausreichend dafür erachtet, eine geordnete Entwicklung zu begleiten.

Die Neuformulierung der Festsetzung hat lediglich klarstellenden Charakter über die Anwendung des § 34 Abs. 1 BauGB, der ohnehin in Satzungsbereichen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB die maßgebliche planungsrechtliche Zulässigkeitsvorschrift ist. Zudem wird darüber informiert, dass die graphische Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung gegenstandslos ist.

Die möglicherweise von dem ursprünglichen Konzept abweichenden Entwicklungen auf der Grundlage der gestrichenen Regelung sind überschaubar und nach Ansicht der Gemeinde Alt Sührkow im Rahmen eines organischen Siedlungswachstums vertretbar. Eine Verdichtung, über das bislang ohnehin zulässige Maß ist aufgrund der Änderung der Festsetzung nicht zu erwarten. Das Abweichen von den vorgesehenen Gebäudestandorten und von der Bebauungstiefe 6 m wird keine ausgleichsbedürftigen Entwicklungen hervorrufen, soweit diese überhaupt unter dem Gesichtspunkt des 'Einfügens' zulässig i. S. d. § 34 BauGB sind.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Ursatzung. Die 1. Änderung bezieht sich inhaltlich auf die 4 Ergänzungsflächen. Der Geltungsbereich der gesamten Satzung wird durch die Abgrenzungslinie in der Karte Ursprungs-Satzung im Maßstab 1 : 2.000 festgelegt und bleibt unverändert.

7. Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung

Durch die Streichung der alten Festsetzung 1.0 der Ursprungs-Satzung und die sie ersetzende Regelung werden keine wesentlichen neuen Planungsziele aufgestellt. Die eigentliche Regelung der vorhandenen Satzung zur Abgrenzung von Innen- und Außenbereich bleibt unangetastet. Es werden keine Entwicklungen eingeräumt, die

bisher nicht bereits grundsätzlich möglich waren. Vor diesem Hintergrund bestehen keine, gegenüber der Raumordnung relevanten Änderungen der Siedlungsentwicklung gegenüber der bisherigen Satzung. Die Vereinbarkeit der Satzung mit den Zielen der Raumordnung wird daher in diesem Verfahren nicht erneut diskutiert, sondern die Änderung beruht auf der bereits erfolgten Abstimmung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, die für die Ursprungs-Satzung erfolgte.

8. Vereinbarkeit mit dem Ziel zum Schutz des Außenbereichs

Mit der 1. Änderung wird an planungsrechtlich integrierter Stelle der Gemeinde Alt Sührkow eine bereits vorhandene bauliche Entwicklungsmöglichkeit für den Wohnungsneubau überarbeitet. Diese Absicht steht nicht im Konflikt mit dem gesetzlichen Ziel des Schutzes des Außenbereichs vor Zersiedelung, weil sie keine Außenbereichsflächen betrifft. Insofern wird die vom Gesetzgeber mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geforderte besondere Ermittlungs- und Darlegungspflicht für Alternativen vor der Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht berührt. Die vorliegende Planung berührt auch nicht die aus den Regelungen der §§ 1 Abs. 5 letzter Satz, 1 a Abs. 2, 3. und 4. Satz BauGB resultierende Pflicht zur Ermittlung und Darlegung von Planungsalternativen.

Demgegenüber besteht aus Sicht der Gemeinde Alt Sührkow das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB an der Durchführung des Satzungsverfahrens. Ziel der Gemeinde ist es, fortlaufend ihre Attraktivität als Wohnungsstandort im regionalen Umfeld zu erhalten und auszubauen.

9. In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Der Gemeinde Alt Sührkow sind die demographischen Prognosen für die zukünftig eher stagnierende oder auch rückläufige Zahl der Wohnbevölkerung und deren Struktur bekannt. Es besteht deshalb derzeit kein Anlass, auf intensivere Planungsmittel, wie beispielsweise einen Bebauungsplan, zurückzugreifen, die eine große bauliche Außenentwicklung oder grundlegende Veränderungen der Nutzungsstruktur planungsrechtlich vorbereiten. Die Gemeinde behält sich solche Schritte für den Bedarfsfall vor.

10. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Für die weitere bauliche Entwicklung wird das Einfügungsgebot gemäß § 34 BauGB für auskömmlich erachtet. Die Gemeinde Alt Sührkow behält sich vor, im Bedarfsfall Planungsinstrumente zur Steuerung von Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. zur Gestaltung einzusetzen. Insofern ist die Satzung auf den ortsplanerischen Kerninhalt der Abgrenzung zwischen § 34 und § 35 BauGB begrenzt.

11. Verhältnis der bauplanungsrechtlichen Satzung zum Naturschutzrecht

Die 1. Änderung der Satzung zieht keine Zulässigkeit von Vorhaben nach sich, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern begründen. Ebenso werden infolge der Satzung keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB berührt. Schutzgüter im Sinne der vorgenannten Regelung sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der 'Natura 2000-Gebiete' im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Insofern liegen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB für die Aufstellung der Satzung vor.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach bei Satzungen, die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden, die Eingriffe zu ermitteln sind und ein Ausgleich erforderlich ist, greift zunächst auch für die 1. Änderung der Ergänzungssatzung in Hohen Mistorf. Allerdings sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits mit der Urfassung der Satzung aus dem Jahr 2010 ermittelt und nachgewiesen worden. Eine zusätzliche Bebauung wird durch die 1. Änderung nicht vorbereitet. Weitere 'Eingriffe in Natur und Landschaft' im Sinne der Rechtsvorschrift sind nicht zu erwarten. Aus diesem Grund ist diese 1. Änderung der Ursprungs-Satzung nicht mit einer Eingriffsermittlung und -bilanzierung verbunden, sondern beruht auf dem mit der Ursprungs-Satzung erfolgten Ausgleich.

12. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden / Erschließung

Die 1. Änderung bewirkt eine deklaratorische Klärung von Zulässigkeitsvorschriften, ohne in die städtebauliche Steuerung einzutreten. Maßnahmen zur Bodenreueordnung sind daher nicht erforderlich. Soweit Veränderungen der örtlichen Situation erfolgen, kann die Satzung entsprechend angepasst werden.

Die 1. Änderung trifft keine Aussagen über das Vorhandensein einer gesicherten Erschließung. Die Zulässigkeit von Vorhaben bemisst sich daher auch an § 34 Abs. 1, 1. Satz, letzter Teil, BauGB. Seitens der Gemeinde ist es, vorbehaltlich anderer Beschlüsse, nicht beabsichtigt, neben den vorhandenen noch weitere öffentliche Erschließungsanlagen zu errichten.

13. Hinweise / weitere Fachbelange

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten

Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert am 04. April 2016, verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Landkreis Rostock, Umweltamt, Sachgebiet: Immissions- und Bodenschutz, anzuzeigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden sollen, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAGMV = Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, vom 23. Februar 2010) sind Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 100 cm aufweisen (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden), gesetzlich geschützt.

In der Satzungs-Karte ist der gesetzlich definierte Waldabstand von 30 m gemäß § 20 LWaldG M-V nachrichtlich dargestellt. Das Forstamt Dargun hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf aufmerksam gemacht, dass davon u. a. die Ergänzungsfläche Nr. 4 laut Ursprungsplan (Flurstück 203) betroffen ist. Ferner hat die Forstbehörde darauf hingewiesen, dass für vorhandene Gebäude (z. B. Gebäude mit Bestandsschutz), die den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten und die im Geltungsbereich der Satzung liegen, nur solange der forstrechtliche Bestandsschutz gilt, wie das vorhandene Gebäude selbst seinen Bestand hat. Veränderungen, die die Identität des Gebäudes berühren und dem Schutzzweck der WaldAbstVO M-V zuwiderlaufen (Nutzungsänderungen, Erweiterungen oder ein Abriss mit Neubau) sind untersagt.

Im gesamten Ortsteil Hohen Mistorf ist davon auszugehen, dass Leitungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsunternehmen auf den privaten Grundstücken liegen. Häufig liegen Trinkwasser-, Abwasser-, Regenwasser-, Telefon- und Stromleitungen parallel zum Straßenverlauf, in unterschiedlicher Tiefe vom Straßenrand, auf den privaten Parzellen. Teilweise bestehen aber auch querende Leitungsverläufe über ganze Grundstücke hinweg. Die vorhandenen Leitungsverläufe im Plangebiet sind daher unbedingt vor jedem Bauvorhaben zu ermitteln.

14. Kosten

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 04. Oktober 2017 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 30. Oktober 2017 erteilt.

Die Gemeindevertretung Alt Sührkow hat diese Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohen Mistorf in ihrer Sitzung am 19. Juni 2018 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Alt Sührkow, den *28.06.2018*



Rainer Mucke
(Bürgermeister)